

Transport von Klautieren – was ist zu beachten?

Es gibt viele Gründe, weshalb Rindvieh, Schafe, Ziegen und Schweine transportiert werden. Die heute verwendeten Transportfahrzeuge und Anhänger sind auf einem hohen Standard. Damit der Transport jederzeit problemlos verläuft, sollen an dieser Stelle nochmals die wichtigsten Punkte erwähnt werden.

Das Wichtigste in Kürze

- ✓ **Einstreu** auf dem Boden
- ✓ **Abschlussgitter am Heck** bei jeder Fahrt
- ✓ **Rampen** ab einer Ladebrückenhöhe von 25 cm ab Boden
- ✓ **Querleisten** ab einem Rampengefälle von 10°
- ✓ **Seitenschutz** ab einer Ladebrückenhöhe von 50 cm ab Boden

Einstreu

Der Boden der Transportfahrzeuge muss bei jedem Transport mit genügend **saugfähigem Material** (z.B. Hobelspäne, Stroh) bedeckt sein. Das saugfähige Material dient dem Aufsaugen von Harn und Kot sowie für allfällige Ruhepausen. Teppiche oder Gummimatten gelten nicht als saugfähiges Material.



Abschlussgitter

Am Heck von Anhängern bzw. Fahrzeugen ist immer ein Abschlussgitter anzubringen. Ein geeignetes Gitter erfüllt folgende Kriterien:

- Kein Entweichen der Tiere bei offener Rampe
- Kein selbständiges Öffnen durch die Tiere
- Hält auch bei starkem Druck der Tiere stand

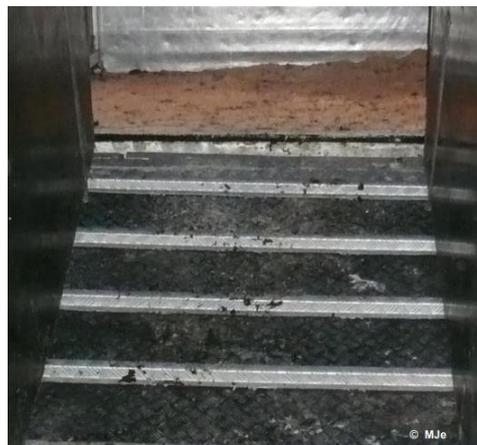


Rampen

Bei einem Abstand vom Boden zur Oberkante der **Ladebrücke ab 25 cm** ist eine Rampe zum Ein- und Ausladen der Tiere nötig. Die Rampen dürfen nicht zu steil für die Tiere sein und allfällige Spalten nicht so weit, dass die Tiere sich verletzen können. Die Rampen müssen aus **rutschfestem Material** hergestellt oder damit überzogen und so breit sein, dass die Tiere ungehindert ein- und aussteigen können.

Querleisten

Rampen müssen mit Querleisten versehen sein, wenn das **Gefälle 10°** (entspricht ca. 17 %) überschreitet. Teppiche und texturierte bzw. antirutschfeste Flächen wie z.B. Gummimatten reichen nicht aus; auch bei der Verwendung solcher Materialien sind Querleisten nötig.



Seitenschutz

Wenn die **Höhe der Ladebrücke 50 cm** übersteigt, muss bei Rampen auf beiden Seiten ein Seitenschutz angebracht sein. Dabei ist darauf zu achten, dass zwischen Fahrzeug und Seitenschutz keine Lücken entstehen, wo Tiere sich einklemmen könnten. Die minimale Höhe des Seitenschutzes beträgt bei Grossvieh 100 cm und bei Kleinvieh 80 cm.

Bei freilaufenden Tieren muss der Rampenseitenschutz auf der gesamten Länge der Rampe vorhanden sein. Bei geführten Tieren genügt es, wenn ein Seitenschutz bei den Bereichen der Rampe angebracht ist, welche höher als 50 cm über dem Boden liegen.

Verantwortlichkeit

Die Fahrerin oder der Fahrer ist von der Übernahme bis zur Ablieferung an die Empfängerin oder den Empfänger für die Unterbringung und Betreuung der Tiere verantwortlich. Dabei muss sie/er sich auch vergewissern, dass die Tiere in einem tierschutzkonformen Fahrzeug transportiert werden.

Ausführlichere Informationen und Ratgeber sind auf folgenden Internetseiten zu finden:

- Veterinärdienst der Urkantone: www.laburk.ch/kantonstierarzt/tierschutz > Tiertransporte
- Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV: www.blv.admin.ch > Tiertransporte

Bei Fragen steht Ihnen der Veterinärdienst der Urkantone gerne zur Verfügung.

Telefon 041 825 41 51

E-Mail: kt@laburk.ch